



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

19. November 2015

39. Jahrgang / Nr. 42

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

252. Einhundertzehnte Änderung des Flächennutzungsplanes der **Stadt Cuxhaven** für den Bereich „Strandversorgung Steinmarne“
253. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 78 „Fährhafen“ Zweite Änderung
254. Bekanntmachung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, über den Beschluss des Bebauungsplans Nr. 21

„Autohof Lehnstedt“ und zugleich der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet am Heuberg“, Ortschaft Lehnstedt vom 13. Februar 2002

255. Bekanntmachung einer Zweckvereinbarung zwischen der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven und dem **Wasserverband Wersermünde** nach § 5 Abs. 6 NKGZ

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

252.

EINHUNDERTZEHNTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven für den Bereich „Strandversorgung Steinmarne“

Gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), hat das Amt für regionale Landesentwicklung in Lüneburg mit Verfügung vom 30. Oktober 2015 (Az.: ArL-LG.24-21101-Cux-110) die vom Rat der Stadt Cuxhaven am 09. Juli 2015 beschlossene Einhundertzehnte Änderung des Flächennutzungsplanes unter Auflagen genehmigt.

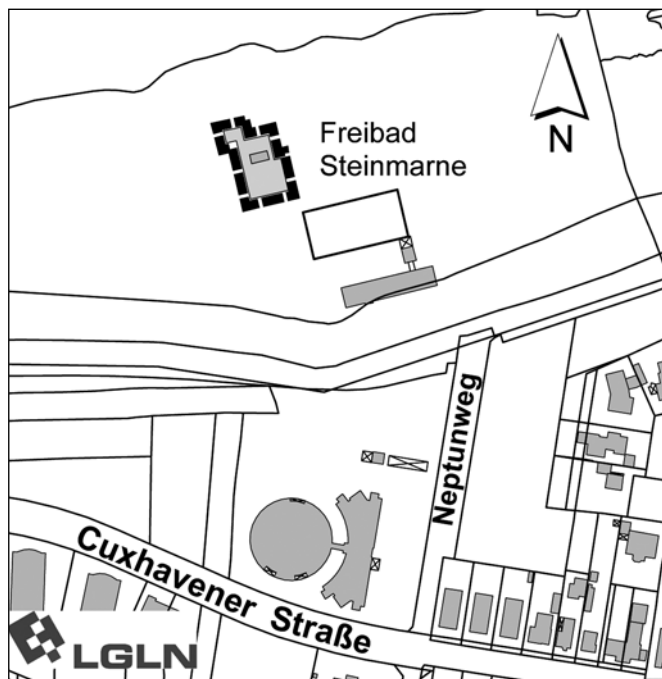
Planbereichsbeschreibung:

Der ca. 620 m² große Planbereich liegt im Bereich des Strandabschnitts Döse nordwestlich des Freibades Steinmarne sowie unmittelbar östlich der Strandzuwegung und südlich der Schutzdüne.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt *) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven wirksam.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 09. November 2015

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 42 v. 19.11.2015 S. 279 -

253.

SATZUNG **der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 78** **„Fährhafen“ Zweite Änderung**

Auf Grund der §§ 1,9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 28. Mai 2015 diesen Bebauungsplan Nr. 78 „Fährhafen“ Zweite Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 04. November 2015

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
(L.S.) Oberbürgermeister

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

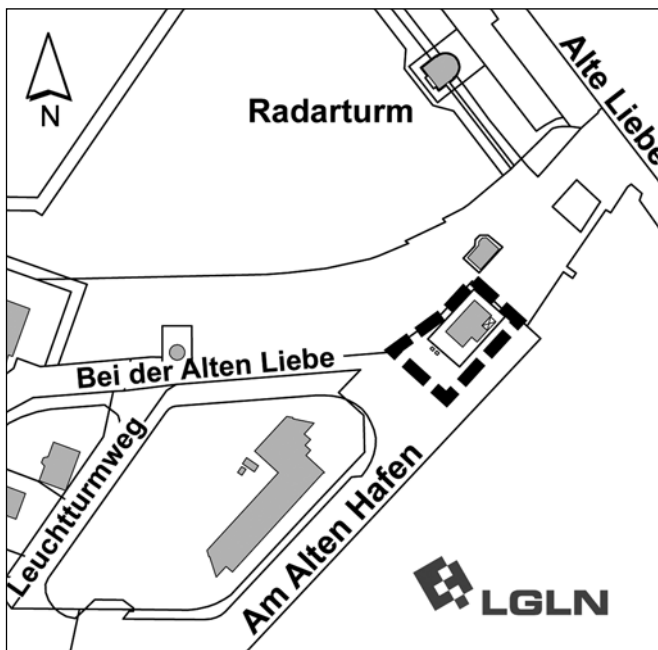
Der ca. 700 m² große Planbereich befindet sich südlich des historischen Schiffsanlegers und heutigen Aussichtsplattform „Alte Liebe“ und westlich des „Alten Hafens“. Er umfasst neben den Flächen des Bestandsgebäudes der Reederei „Cassen Eils“ auch die geplanten baulichen Erweiterungsflächen in Richtung der südlich gelegenen Brunnenanlage.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt *) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.



Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 09. November 2015

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

254.

BEKANNTMACHUNG **der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,** **über den Beschluss des Bebauungsplans Nr. 21 „Autohof Lehnstedt“** **und zugleich der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 11** **„Gewerbegebiet am Heuberg“, Ortschaft Lehnstedt** **vom 13. Februar 2002**

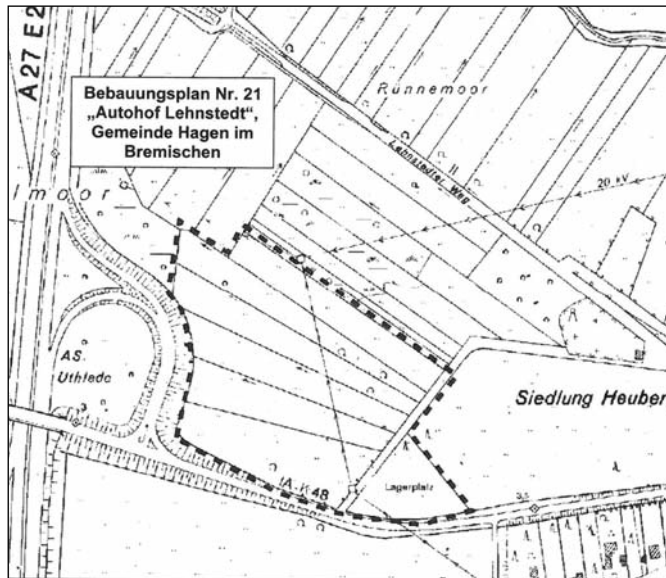
Aufgrund des § 1 Absatz 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der ehemaligen Gemeinde Wulsbüttel, jetzt Gemeinde Hagen im Bremischen, in seiner Sitzung am 13. Februar 2002 den Bebauungsplan Nr. 21 „Autohof Lehnstedt“, Ortschaft Lehnstedt, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Aufgrund dessen, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses am 21. März 2002, die Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Autohof Lehnstedt“ nicht zur Verfügung stand, befand sich der Bebauungsplan bis zur Behebung des Mangels in einem schwebend unwirksamen Verfahren. Die unterbliebene Ausfertigung wurde nachgeholt.

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan, der Einundzwanzigsten Änderung, der Gemeinde Hagen im Bremischen entwickelt und ist gemäß § 10 Absatz 2 BauGB genehmigungsfrei. Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Autohof Lehnstedt“ liegt westlich der Ortschaft Lehnstedt, unmittelbar östlich der BAB A 27 an der Anschlussstelle Uthlede. Südlich verläuft die Kreisstraße 48, die die Orte Uthlede und Lehnstedt miteinander verbindet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte gestrichelt umrandet gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan, bzw. die Planzeichnung mit der Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Fachbereich 3 - Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer F03 der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen im Bremischen, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 „Autohof Lehnstedt“, Ortschaft Lehnstedt der Gemeinde Hagen im Bremischen, gemäß § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) rückwirkend zum 21. März 2002 in Kraft, sowie der Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet am Heuberg“, Ortschaft Lehnstedt außer Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB der derzeit geltenden Fassung vom 20. November 2014, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2, Absatz 2a und Absatz 3 Satz 2 der jeweils geltenden Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen im Bremischen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB der geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem Baugesetzbuch haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Hagen im Bremischen, den 3. November 2015

Gemeinde Hagen im Bremischen
Der Bürgermeister
Andreas Wittenberg
(L.S.)

255.

BEKANNTMACHUNG einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven und dem Wasserverband Wesermünde nach § 5 Abs. 6 NKomZG

Dienstleistungsvertrag

- Zweckvereinbarung nach § 5 NKomZG -
zwischen

der Gemeinde Loxstedt, vertreten durch Bürgermeister Detlef Wellbrock
- im folgenden Auftraggeber genannt -
und
dem Wasserverband Wesermünde, vertreten durch Verbandsgeschäftsführer Marcus Mende
- im folgenden Auftragnehmer genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die Leistungen im Rahmen der jährlichen Abwassergebührenabrechnung auf Basis des Trinkwasserverbrauchs im Versorgungsgebiet des Auftraggebers:

- Ablesung, Erfassung, Weiterverarbeitung der Wasserzählerstände inkl. der Abzugszähler
- Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnungen/Gebührenbescheide zum Stichtag 31. Dezember des Jahres
- Druck und Postversand der Jahresgebührenbescheide zusammen mit der Trinkwasserabrechnung
- Hebung von 6 Abschlägen im laufenden Kalenderjahr zum 01. Februar/01. April/01. Juni/01. August/01. Oktober/01. Dezember
- Stammdatenpflege, Zahlungseingangserfassung, Mahnwesen Stufe 1 und 2, Abnehmerwechsel
- Einzug der fälligen Abwassergebühren im Rahmen der vorliegenden SEPA-Einzugsermächtigungen

§ 2 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat alle ihm zur Verfügung stehenden Daten, die zur Abrechnung der Abwassergebühren notwendig sind, dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen und die dafür notwendigen Satzungsrechtlichen Bestimmungen zu erlassen. Änderungen der Abrechnungsgrundlagen (Gebührensatzungen, Abzugsmengen, Pauschalmengen) sind durch den Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Bearbeitung und die Genehmigung von Anträgen auf einen Abzugszähler obliegen allein dem Auftraggeber. Änderungen und Ergänzungen sind dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Das Einleiten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen obliegt ebenfalls dem Auftraggeber. Gerichtliche Widerspruchsverfahren zur Festsetzung der Abwassergebühren sind durch den Auftraggeber wahrzunehmen.

§ 3 Abführung der eingenommenen Abwassergebühren

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in den § 1 genannten und tatsächlich eingenommenen Abwassergebühren 14 Kalendertage nach Fälligkeit auf ein vom Auftraggeber zu benennendes Konto zu überweisen. Eine Liste von zahlungssäumigen Anschlussnehmern wird regelmäßig an den Auftraggeber übergeben. Im Rahmen der Jahresendabrechnung wird eine komplette Offene-Posten-Liste übergeben.

§ 4 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Daten vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zu verarbeiten.
2. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 5 Vergütung der Dienstleistung

1. Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer für seine Dienstleistung folgende Vergütung:

- Ablesung, Erfassung und Weiterverarbeitung von Wasserzählerständen: je 0,98 €
 - Jahresabrechnung/Gebührenbescheid/Abschlagsmitteilung Tarifkunden: je 1,11 €
 - Erfassung und Abrechnung von Abzugszählern oder sonstigen Mengen: je 0,75 €
2. Die Abrechnung erfolgt jährlich anhand der aus dem Abrechnungssystem erstellten Anzahl von aktiven Abrechnungen. Die Gesamtvergütung wird als Jahresrechnung am Anfang des folgenden Kalenderjahres erstellt und ist innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.
3. Die Dienstleistung wird im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit als umsatzsteuerfreie Amtshilfe erbracht. Sollte durch Verfügung der Finanzverwaltung oder durch EU-Rechtsprechung zukünftig eine Umsatzsteuerpflicht festgestellt werden, so wird auf die unter 1. genannten Vergütungssätzen die Umsatzsteuer aufgeschlagen, insofern handelt es sich um eine Nettovergütung.
4. Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres kann erstmals der Auftragnehmer eine Anpassung der Vergütung nach dem Preissteigerungsindex des Statistischen Bundesamts verlangen. Die Preiserhöhung ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten vor Beginn des neuen Abrechnungsjahres anzukündigen.

§ 6

Haftung

1. Haftung und Gewährleistung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Zur Absicherung von gegenseitigen Haftpflichtansprüchen besteht beiderseits eine Betriebshaftpflichtversicherung.

§ 7

Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag beginnt am 01. Januar 2016 und hat eine Mindestvertragslaufzeit bis zum 31. Dezember 2018. Danach verlängert er sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Der Vertrag (Zweckvereinbarung) ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Nebenabreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen

1. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind als solche zu kennzeichnen, bedürfen der Schriftform und werden verbindlich, sobald sie von den Vertragspartnern bzw. -partnerinnen unterzeichnet sind.
3. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

§ 9

Salvatorische Klausel

1. Wenn der Vertrag eine Lücke enthält oder eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
2. Soweit der Vertrag eine Lücke enthält oder ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien ursprünglich beabsichtigten, wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Geestland, den 16. Oktober 2015

Mende
Verbandsgeschäftsführer
(L.S.)

Loxstedt, den 22. Oktober 2015

In Vertretung
Rasch
Erster Gemeinderat
(L.S.)

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften